



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Mai 2021

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglinger Weg 4-12, 58642 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage S. 209 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 22.03.2021 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen; G 02/20 S. 210 – Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlamm-Lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth S. 212 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 213

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 213 – Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd für das Haushaltsjahr 2021 S. 213 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Nikolaus-Groß-Schule Böisperde S. 215 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 215 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 215 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 215 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 215

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 215

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 298. Antrag der Firma
Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Stenglinger Weg 4-12, 58642 Iserlohn,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung
der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.05.2021
900-0156551-0001/AAG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglinger Weg 4-12, 58642 Iserlohn hat mit Datum

vom 22.03.2021, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58642 Iserlohn, Stenglinger Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 205, 206, 295, 299, 306, 337, 338 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Kleinmengenentleerung für flüssige oder feste Abfälle in Gebinden mit einem Volumen von bis zu 60 l im genehmigten Behälterzwischenlager. Die zusammengeführten Kleinmengen werden in 5000 l-Chargen nach Freigabe durch das Labor über eine festinstallierte Kunststoffleitung mit einem Saug-Druck-Tankfahrzeug aufgenommen und der genehmigten CP-Anlage zugeführt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1 (G), 8.8.2.1 (G), 8.10.2.1 (G),

8.11.1.1 (G), 8.12.1.1 (G), 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1, 8.6.1 Spalte 1 und 8.7.2.1 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur chemischen Emulsionsspaltung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplante Kleinmengenentleerung wird in dem genehmigten und vorhandenen Behälterzwischenlager errichtet und betrieben, so dass das Vorhaben mit keiner räumlichen Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage verbunden ist.

Das genehmigte Behälterzwischenlager, der Abfüllplatz und die genehmigte CP-Anlage, in der die zusammengeführten Kleinmengen behandelt werden sollen, werden AwSV-konform betrieben, so dass keine Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu befürchten sind.

Die Durchsatzleistung und die Lagerkapazitäten der genehmigten CP-Anlage erhöhen sich nicht.

Die beantragte Kleinmengenentleerung soll werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Behälter-Zwischenlager sporadisch zu betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb der Kleinmengenentleerung statt.

Durch die Änderungen an den Anlagen fallen keine zusätzlichen Abfallarten an und es erhöht sich nicht die genehmigte Abfallmenge. Die Änderung hat keinen Einfluss auf den genehmigten Annahmekatalog.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Veränderung der Schadstoff-, Lärm- oder Geruchssituation, sodass hierdurch hervorgerufene Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderungen ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von

Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bezüglich des Standortes des Vorhabens werden daher keine relevanten Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2 tangiert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch die im vorhandenen Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Verhindern von Störfällen wird ein größtmöglicher Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien oder Stoffe als bisher verwendet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mertens

(520)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 209

**299. Bekanntmachung
der Entscheidung gemäß §§ 4, 6
und 8 BImSchG vom 22.03.2021
zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH,
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen
G 02/20**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.05.2021
900-0011514-0001/IBG-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 22.01.2020 mit Datum vom 22.03.2021 der Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung bezogen auf ISO-Bedingungen von 1.022 Megawatt (MW) thermisch (th) beim Betrieb mit Erdgas und 961,5 MW_{th} beim Betrieb mit Heizöl EL erteilt. Die GuD-Anlage wird im Kraft-Wärme-Kopplungs-Betrieb Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung und Fernwärme in das Verbundsystem der Fernwärmeschiene Ruhr einspeisen. Die Anlage wird am Standort in 44653 Herne, Hertenener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-253, 355, 357, 359 und 361 errichtet und betrieben.

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wurde im öffentlichen Interesse und

im überwiegenden Interesse aller Beteiligten die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die 3. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung der baulichen und technischen Anlagen
 - der Kesselwagenentladestation,
 - der Rohrbrücken bzw. Rohrleitungstrassen auf dem Kraftwerksstandort sowie
 - der Abwasserleitung bis zur Emscher.
- Die Änderung der Gleisinfrastruktur am Kraftwerksstandort.
- Die Errichtung der maschinentechnischen Anlagen der GuD-Anlage. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgenden Anlagenteile:

Betriebseinheit Nr. 1 „Brennstoffversorgung“:

- Gas-, Druckregel- und Messanlage
- Erdgasvorwärmung und Gasfilter
- Heizölversorgungseinrichtungen

Betriebseinheit Nr. 2 „Gas- und Dampfturbineneinheit“:

- Gasturbinenanlage
- Abhitzedampferzeuger
- Stickstoffoxid- und Kohlenmonoxid-Minderungsanlage (DeNOx- / CO-Katalysator-Anlage)
- Schornstein mit Emissionsmeseinrichtung
- Dampfturbine
- Fernwärmeauskopplung
- Dampfturbinenkondensator
- Speisewassersystem
- Hilfsdampfsystem
- Kondensatreinigungsanlage (KRA) einschließlich Neutralisationsanlage
- Generator
- Wasserstoffversorgung
- Maschinentransformator sowie Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrtransformator
- Schaltanlagen
- Netzanschluss (Erdkabel und Leistungsschaltfeld)
- Gasflaschenlager

Betriebseinheit Nr. 3 „Kühlwassersystem“:

- Rückkühlanlage
- Hauptkühlwasser- und Zwischenkühlwassersystem
- Dosierstationen für die Wasserkonditionierung

Betriebseinheit Nr. 4 „Wasseraufbereitung“:

- Vollentsalzungs-Anlage (VE-Anlage)
- VE-Wassertank

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus die entsprechenden Rohrleitungssysteme, Fördereinrichtungen, mess-, regel- und leittechnischen

Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

- Die weitere Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen der 2. Teilgenehmigung und die Einrichtung und Nutzung weiterer Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Kraftwerksstandortes und auf dem Betriebsgelände der BAV Aufbereitung Herne GmbH.
- Bauliche Änderungen gegenüber der 2. Teilgenehmigung vom 13.02.2020 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004).
- Die Herstellung eines Gasanschlusses für die zukünftige Versorgung des benachbarten HKW Herne der STEAG GmbH mit Erdgas.
- Den Betrieb der gesamten GuD-Anlage. Die jährlichen Betriebszeiten der GuD-Anlage betragen bis zu 8.760 Stunden, d. h. Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember.

Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 3. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 60 und 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen für die GuD-Anlage
- die Erlaubnis gem. § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage
- die Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)
- die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zum Betrieb der bestehenden Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) zur Zwischenspeicherung und Neutralisation des stickstoffhaltigen Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage
- die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten vorbehandelten Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage in das betriebliche Kanalisationsnetz der STEAG GmbH gem. § 59 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- die Genehmigung gem. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Änderung der Gleisinfrastruktur durch den Lückenschluss der Gleise 8 und 13, Ausbau Weiche 19, Stilllegung Weiche 20 und die Errichtung von Gleisquerungen für Versorgungsleitungen und einer Kesselwagenentladestation
- die Zulassung von Ausnahmen zur kontinuierlichen Messung der Betriebsgrößen Abgasvolumenstrom und Leistung gem. § 26 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

30.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 635

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104

(Mo - Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Fachbereich 2.1 - Umweltplanung und Klimaschutz, Raum 342

(Mo: 08:00 - 16:00 Uhr; Di, Mi, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr; Do: 08:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr)

Stadtverwaltung Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210 (Foyer)

(Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 - Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03

(Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache zur Einsichtnahme unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 2842

Stadtverwaltung Recklinghausen: 02361 / 50 2380

Stadtverwaltung Herten: 02366 / 30 3340

Stadtverwaltung Bochum: 0234 / 910 1717

Stadtverwaltung Gelsenkirchen: 0209 / 169 4702

Der Genehmigungsbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht

geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(996)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 210

300. Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlamm- lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.05.2021
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
61.b6-4.2-2020-3

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma RWE Power AG beantragt die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-lagerhalle am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9, Flurstück 140 und 4409.

Im oben genannten Genehmigungsverfahren ist zuletzt mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.01.2021 (Amtsblatt Bezirksregierung Arnsberg Ausgabennummer 4 2021) der Erörterungstermin für den 06.05.2021 festgesetzt worden. Der Erörterungstermin konnte aufgrund der Entwicklung der Infektionslage im Hinblick auf die Coronapandemie nicht stattfinden.

Der **Erörterungstermin** findet

am 10.06.2021 um 10:00 Uhr

**im Großen Saal im „Feierabendhaus Knapsack“,
Industriestraße 300 in 50354 Hürth**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag (11.06.2021) fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemielage wird der Erörterungstermin gem. § 18 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen Personen, die Einwendung erhoben haben.

Es gelten für diesen Termin die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen sowie die besondere Rückverfolgbarkeit der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung.

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Im Auftrag:

gez. Kuhnke

(212) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 212

301. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.05.2021
51.01.05-011

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 18. Mai 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Quellenweges Osthelden“- zu:

Das Markierungszeichen zeigt in weißer Farbe den liegenden Buchstaben Q auf schwarzem Grund. Darunter ist der Schriftzug „Quellenweg“ zu lesen.



Quellenweg

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 213

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

302. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Zweckverband Olpe, 18.05.2021
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Am Montag, 14.06.2021, 17:00 Uhr, tritt die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 08.12.2020

II. Nichtöffentliche Sitzung

2. Bericht des Geschäftsführers
 3. Beschlussfassung zur Abfallentsorgungssatzung
 4. Informationsvorlage Bioabfallkontrollen
 5. Anfragen nach der Geschäftsordnung
 6. Zur Geschäftsordnung
 - 6.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 08.12.2020
 7. Auftragsvergabe: Umladung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
 8. Anfragen nach der Geschäftsordnung
- Zeit und Ort der Sitzung die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Jarosz

(Verbandsvorsteher)

(151) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 213

303. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd für das Haushaltsjahr 2021

Zweckverband Siegen, 19.05.2021
Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 e der Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 19.04.2021 folgende Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW zur Haushaltssatzung vom 10.12.2020 erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Ergebnisplan</u>				
Erträge	16.831.500,00	5.297.500,00	0,00	22.129.000,00
Aufwendungen	16.447.200,00	5.585.000,00	0,00	22.032.200,00
<u>Finanzplan</u>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	16.831.500,00	7.097.500,00	0,00	23.929.000,00
Auszahlungen	16.372.200,00	7.405.000,00	0,00	23.777.200,00
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
<u>aus der Finanzierungs- tätigkeit</u>				
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 € und / oder

der Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine **Verbandsumlage** wird nicht erhoben.

§ 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

Bekanntmachung:

Vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirks-

regierung in Arnsberg mit Schreiben vom 20.04.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd, St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen, Raum 318 öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Theo Melcher

Verbandsvorsteher

(569)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 213

304. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Nikolaus-Groß-Schule Böisperde

Stadt Menden Menden, 19.05.2021

Das Dienstsiegel der Nikolaus-Groß-Schule in Menden-Böisperde mit dem Aufdruck „Nikolaus-Groß-Schule Böisperde, Primarstufe, 217, Menden (Sauerland)“ ist am 14. 5. 2021 bei einem Einbruch in die Schule gestohlen worden.

Der Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Dr. Schröder
Bürgermeister

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

305. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 1. 2021 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE34 4305 0001 0360 5820 43 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE34 4305 0001 0360 5820 43 wird für kraftlos erklärt.

W 4/21

Bochum, 6. 5. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

306. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE06 4305 0001 0315 5212 94 hat das Aufgebot be- antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum aus- gestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE06 4305 0001 0315 5212 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 8. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassen- vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigen- falls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 24/21

Bochum, 12. 5. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

307. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 381 539 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 5. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

308. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 149 642 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12. 5. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

309. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 621 152 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 5. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

310. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 203 770 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Olpe, 10. 5. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 215

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Reha-Medizinisches Fortbildungszentrum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30276, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden ge- beten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzu- melden.

Andreas Suchy, Kuhlen Hardt 49, 58089 Hagen.

Dr. Michael Knobloch, Markstraße 10, 58300 Wetter.

(35)



Wasser ist Leben. Helfen Sie mit!

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING